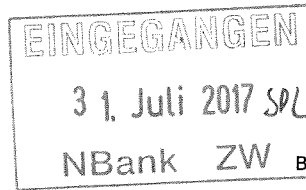




Investitions- und Förderbank
Niedersachsen – NBank –
Günther-Wagner-Allee 12-16



Bearbeitet von Herrn Hertrampf

30177 Hannover

E-Mail: dirk.hertrampf@mw.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
34 - 32870/0110

Durchwahl (05 11) 1 20-
5620

Hannover
03.07.2017

**Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie;
hier: Änderungserlass**

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie, Erl. d. MW v. 19.10.2016 – 34-32870/0110, VORIS 96212 (Anlage), werden an die nunmehr um Beihilfen für Seehäfen erweiterte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – (vgl. VO (EU) Nr. 2017/1084) angepasst und der Europäischen Kommission gem. Art. 11 AGVO erneut angezeigt (SANI).

Auf Vorhaben nach Nummer 2.1.1 der Fördergrundsätze sollen in Zukunft die Bestimmungen des Artikel 56b AGVO (Beihilfen für Seehäfen) angewendet werden können, alternativ auch weiterhin die De-minimis-Verordnung. Im Hinblick auf Vorhaben nach Ziffer 2.1.2 bleiben die Zuwendungsvoraussetzungen unverändert. Aufgrund einer Änderung des zitierpflichtigen Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO ergibt sich eine weitere Anpassung.

I. Änderungen der Fördergrundsätze

1. Ziffer 3.2 wird wie folgt geändert:

„Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Abs. 4 Buchst. a AGVO).“



2. Ziffer 4.3, 1. Absatz, wird wie folgt geändert:

„Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 erfolgt die Förderung gemäß Artikel 56b AGVO (Beihilfen für Seehäfen). Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z.B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die besonderen Voraussetzungen des Artikel 56b AGVO (insbesondere die speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten). Alternativ kann auch die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

3. Ziffer 4.3, 2. Absatz, wird wie folgt geändert:

„Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z.B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung und Information) und Kapitel II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen besonderen Voraussetzungen der Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO (insbesondere die jeweiligen speziellen Tatbestandsmerkmale, Beihilfeshöchstgrenzen und beihilfefähigen Kosten/Ausgaben). Alternativ kann bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).“

4. Ziffer 5.2 wird zur Klarstellung um folgenden letzten Satz ergänzt:

„Ferner sind die in der AGVO bzw. der De-minimis-Verordnung genannten Höchstbeträge zu beachten.“

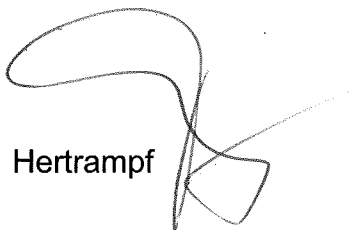
II. Weitere Vorgaben

Dieser Erlass ist gemeinsam mit der Anlage (bisherige Fassung der Fördergrundsätze) auf der Internetseite der NBank dauerhaft zu veröffentlichen. Bei zukünftigen Bewilligungen ist zudem auf diesen Erlass Bezug zu nehmen.

Dieser Erlass tritt am 17.07.2017 in Kraft.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Hertrampf



**Fördergrundsätze für die Weiterentwicklung der Seehäfen
zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft
und der Offshore-Windenergie**

Erl. d. MW v. 19. 10. 2016 — 34-32870/110 —

— VORIS 96212 —

- Bezug:** a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422), geändert durch RdErl. v. 25. 6. 2016 (Nds. MBl. S. 698)
— VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), geändert durch Erl. v. 26. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1538)
— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des Landes Niedersachsen Zuwendungen für die Weiterentwicklung der Seehäfen zur Förderung der maritimen Verbundwirtschaft und der Offshore-Windenergie.

Ziel der Förderung ist die Steigerung der Leistungsfähigkeit der maritimen Verbundwirtschaft, indem die Potenziale für deren Entwicklung — insbesondere durch den Ausbau der Offshore-Windenergie — erschlossen werden und hierfür Vorhaben, die den Strukturwandel in der Küstenregion positiv befördern und somit zur Sicherung und Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen beitragen, gefördert werden. Auf diese Weise sollen die regionale Wirtschaftsstruktur gestärkt sowie regionales Wirtschaftswachstum und Beschäftigung generiert werden.

Weiter sollen mit der Förderung für die Küstenregion technische Entwicklungen und deren Produktion zur Stärkung der maritimen Verbundwirtschaft unterstützt werden.

Die Förderung leistet einen direkten Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“, insbesondere zum Klimaschutz.

Die Maßnahme wird als regional bedeutsam eingestuft.

1.2 Die Gewährung der Zuwendung erfolgt entsprechend den Regelungen der

- Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ABl. EU Nr. L 347 S. 320), geändert durch Verordnung (EU) 2015/1839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. 10. 2015 (ABl. EU Nr. L 270 S. 1),
- Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ (ABl. EU Nr. L 347 S. 289),
- Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. EU Nr. L 347 S. 259),
- Rahmenregelung Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung EFRE/ESF (ANBest-EFRE/ESF) — Bezugserlass —,
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65) — im Folgenden: AGVO —,

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in den jeweils geltenden Fassungen.

1.3 Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die in diesen Fördergrundsätzen enthaltenen Regelungen für das gesamte Landesgebiet, also für das Programmgebiet der Regionenkategorie „Übergangsregion“ (ÜR) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. b der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013), bestehend aus den Landkreisen Celle, Cuxhaven, Harburg, Heidekreis, Lüchow-Danzenberg, Lüneburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Uelzen und Verden, sowie für das aus dem übrigen Landesgebiet bestehende Programmgebiet der Regionenkategorie „stärker entwickelte Region“ (SER) (Artikel 90 Abs. 2 Buchst. c der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

1.4 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gegenstand der Förderung sind

2.1.1 der Ausbau der Kapazitäten (Erschließung, Errichtung, Ausbau und Revitalisierung der Infrastruktur) in den niedersächsischen Seehäfen im Hinblick auf die Offshore-Windenergie, insbesondere die Errichtung moderner Produktions-, Montage-, Transport- und Umschlagkapazitäten.

Förderkulisse für diese Vorhaben sind die niedersächsischen Seehäfen;

2.1.2 die Entwicklung und erstmalige Fertigung neuartiger Schiffstypen (z. B. Offshore-Versorger) und innovativer Antriebskonzepte, die Erforschung und erstmalige Produktion innovativer Elemente (z. B. Gründungsstrukturen, Rotorblätter, Generatoren) für die Offshore-Windenergie sowie Vernetzung von Forschung/Entwicklung, Produktion und Anwendung maritimer Techniken in der Küstenregion.

Als Küstenregion i. S. dieser Fördergrundsätze gelten die Landkreise Ammerland, Aurich, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Harburg, Leer, Oldenburg, Osterholz, Rotenburg (Wümme), Stade, Wesermarsch und Wittmund sowie die kreisfreien Städte Emden, Oldenburg und Wilhelmshaven. Ausnahmsweise können mit Zustimmung des programmverantwortlichen Ressorts auch Vorhaben in anderen Regionen gefördert werden, wenn sie das Ziel verfolgen, die Entwicklung in der Küstenregion voranzubringen.

2.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, für die eine Förderung aus EFRE-Mitteln anderer Landesprogramme oder aus anderen Mitteln der EU, insbesondere des Europäischen Sozialfonds (ESF), des Europäischen Fonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) erfolgt; dies gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des Artikels 65 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 zur Unterstützung eines Vorhabens aus einem oder mehreren Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) oder aus einem oder mehreren Programmen und aus anderen Unionsinstrumenten gegeben sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 Unternehmen aus den Bereichen Hafenbetrieb, Hafeninfrastruktur und Hafenumschlag,
- bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 Unternehmen, die in den Bereichen Entwicklung/Produktion/Vernetzung der

maritimen Verbundwirtschaft oder der Offshore-Windenergie tätig sind.

3.2 Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Einzelbeihilfen gewährt werden (Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a AGVO).

3.3 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. [EU] Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Dies gilt auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. von Artikel 2 Nr. 18 AGVO, sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO erfolgen soll.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Gefördert werden Vorhaben, die in Niedersachsen durchgeführt werden (Artikel 70 Abs. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013). Eine Förderung von Projekten nach Artikel 70 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 bleibt unbenommen. Antragsberechtigt sind ausschließlich Antragsteller, die eine Betriebsstätte in Niedersachsen betreiben.

4.2 Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen die Gesamtfinanzierung der Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.3 Bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.1 erfolgt eine beihilferechtliche Prüfung im Einzelfall durch die Bewilligungsstelle. Vor dem Inkrafttreten der angekündigten Erweiterung der AGVO auf Beihilfen für Hafeninfrastrukturen (Artikel 56 Abs. 2 und Erwägungsgrund 1 AGVO) kommt die Anwendung der De-minimis-Verordnung in Betracht. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Ist die Anwendung der De-minimis-Verordnung nicht möglich, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV. Vor Bewilligung ist in diesen Fällen die vorherige Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich, Artikel 108 Abs. 3 AEUV (sog. Einzelnotifizierung).

Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 erfolgen unter den Voraussetzungen von Artikel 25, 26, 27 oder 28 AGVO. Auch sämtliche weiteren Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten (insbesondere Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung, Berichterstattung, Monitoring). Alternativ kann bei Zuwendungen nach Nummer 2.1.2 die De-minimis-Verordnung angewendet werden. In diesem Fall sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung).

4.4 Bei der Antragstellung sind zur Beurteilung der Förderwürdigkeit die folgenden Qualitätskriterien darzulegen.

4.4.1 Für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.1

Fachliche Qualitätskriterien i. S. der strategischen Ziele des Hafenkonzpts:

Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu

- Lage: Räumliche Nähe und Verkehrsanbindung zu den geplanten Offshore-Windparks,
- Nachgewiesener Bedarf für Neu- und Ausbau von Hafeninfrastrukturen,
- geplanter Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung von Transport-, Bewegungs-, Montage- und Lagerflächen,
- geplanter Beitrag des Vorhabens zur Ansiedlung von Unternehmen der Offshore-Windenergie,
- geplanter Beitrag zur Schaffung/Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen.

Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

4.4.2 Für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.2

Fachliche Qualitätskriterien:

Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu

- Neuartigkeit im Hinblick auf das Produkt oder das Produktionsverfahren,
- Realisierbarkeit,
- Marktfähigkeit,
- Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft,
- geplanter Beitrag des Vorhabens zum Ausbau der Offshore-Windenergie.

Qualitätskriterien i. S. der Querschnittsziele der niedersächsischen EFRE-Förderung:

- Beitrag zum Querschnittsziel Nachhaltige Entwicklung,
- Beitrag zum Querschnittsziel Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung.

Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen:

- Beitrag zur regionalen Entwicklung,
- kooperativer Ansatz,
- Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen,
- Lage in einem Gebiet mit besonderem Unterstützungsbedarf.

Details und Gewichtung der Qualitätskriterien (Scoring-Modell) sind aus der **Anlage** ersichtlich.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Der Bewilligungszeitraum beträgt grundsätzlich bis zu drei Jahre. In begründeten Einzelfällen kann auf Antrag der Bewilligungszeitraum verlängert werden.

5.2 Der Zuwendungsbetrag für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.1 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 100 000 EUR und darf maximal 5 Mio. EUR betragen. Zuwendungsfähig sind Planungs- und Investitionsausgaben für das Vorhaben. Personalausgaben und Ausgaben des laufenden Betriebes sind nicht förderfähig.

Der Zuwendungsbetrag für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.2 muss zum Zeitpunkt der Bewilligung mindestens 100 000 EUR und darf maximal 4 Mio. EUR betragen. Zuwendungsfähig sind Entwicklungskosten für das Vorhaben. Darüber hinaus kommt entsprechend Artikel 67 Abs. 1 Buchst. b und d i. V. m. Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 die Gewährung von Zuschüssen auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (vgl. Bezugserlass zu b) und auf Grundlage von richtlinienspezifischen Pauschalsätzen (ggf. gesonderter Erlass) in Betracht. Ausgaben des laufenden Betriebes sind nicht förderfähig.

5.3 Die Förderung aus EFRE-Mitteln beträgt in beiden Programmgebieten maximal 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ferner sind die Höchstbeträge zu beachten, die sich aus den beihilferechtlichen Vorschriften (Nummer 4.3) jeweils ergeben. Die Zuwendung kann durch Mittel des Landes Niedersachsen ergänzt werden.

5.4 Erwirtschaften Vorhaben nach ihrem Abschluss Nettoeinnahmen, werden die Regelungen des Artikels 61 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 angewendet, sofern nicht die dort geregelten Ausnahmen greifen.

5.5 Nicht förderfähig sind

- der Erwerb von unbebauten oder bebauten Grundstücken und (i. S. von Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013)

- die Finanzierungskosten, außer bei Zuschüssen in Form von Zinszuschüssen oder Prämien für Bürgschaften,
- die Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abziehbar ist.

5.6 Nummer 8.7 der VV/VV-Gk zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-EFRE/ESF sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Sie ersetzen die ANBest-P und ANBest-Gk. Etwaige Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-EFRE/ESF sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Neben den Prüfrechten aus Nummer 9 ANBest-EFRE/ESF und den Mitwirkungspflichten aus Nummer 10 ANBest-EFRE/ESF ist der Zuwendungsempfänger insbesondere zu verpflichten, bei der Erfassung der Daten in der geforderten Differenzierung und bei der Bewertung der Förderung nach diesen Fördergrundsätzen mitzuwirken. Die hierfür erforderliche Software wird internetgestützt zur Verfügung gestellt und ist zu verwenden.

6.3 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die ANBest-EFRE/ESF für verbindlich erklärt.

Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen im Rahmen des Fördergegenstandes zu Nummer 2.1.1 beträgt 15 Jahre. Die Zweckbindungsfrist für Maßnahmen im Rahmen des Fördergegenstandes zu Nummer 2.1.2 beträgt fünf Jahre.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und VV-Gk zu § 44 LHO sowie die ANBest-EFRE/ESF, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–16, 30177 Hannover.

7.3 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF Vordrucke vor.

Das programmverantwortliche Ressort kann Antragsstichtage für das Gesamtprogramm, einzelne Programmteile oder Programmgebiete sowie Sonderschwerpunkte zu bestimmten Themen festlegen. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.4 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.5 Vor der Bewilligung wird das schriftliche Einverständnis der Zuwendungsempfänger dazu eingeholt, in der Liste der Vorhaben veröffentlicht zu werden (vgl. Artikel 115 Abs. 2 i. V. m. Anhang XII Nr. 1 der Verordnung [EU] Nr. 1303/2013).

7.6 Im Rahmen der Beurteilung zur Förderwürdigkeit ist das jeweils zuständige ArL hinzuzuziehen und das Votum einzuholen. Dieses Votum ist im Rahmen der Bewilligung bei der Förderwürdigkeitsprüfung zu berücksichtigen und zu dokumentieren

7.7 Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip). Die Bewilligungsstelle hält die Zuwendungsempfänger in der Regel dazu an, Mittel mindes-

tens einmal in jedem Kalenderhalbjahr abzurufen (Mittelabruf).

Der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, seinen Pflichten aus Nummer 6.4 ANBest-EFRE/ESF nachzukommen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung alle vom Zuwendungsempfänger erklärten tatsächlich getätigten Ausgaben und Vergaben vollständig zu prüfen. Bereits im Rahmen eines vorherigen Mittelabrufs geprüfte und anerkannte Ausgaben müssen nicht erneut belegt und geprüft werden.

Maßgeblich für die Abrechnung ist das Programmgebiet (ÜR/SER), in welchem der Ort der Durchführung des Investitionsvorhabens liegt.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 15. 11. 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 9/2016 S. 1

Anlage

Qualitätssicherungssystem

1. Förderwürdige Maßnahmen müssen für eine Berücksichtigung eine Mindestpunktzahl von 50 Punkten aufweisen.
2. Auf der Grundlage der erreichten Gesamtpunktzahl werden die bei der NBank vorliegenden Anträge, die sowohl förderwürdig als auch bewilligungsreif sind, priorisiert und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von dieser entschieden und bewilligt.

Qualitätskriterien für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.1

Kriterium	Höchstpunktzahl	Bewertung
I. Fachliche Qualitätskriterien i. S. der strategischen Ziele des Hafenkonzpts	—	—
Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu	—	—
Lage: räumliche Nähe und Verkehrsanbindung zu den geplanten Offshore-Windparks ¹⁾ (0—5—10 Punkte)	10	
Nachgewiesener Bedarf für Neu- und Ausbau von Hafinfrastrukturen, z. B. Lager- und Montageflächen zur Fertigung, Bearbeitung und Montage von Fundamenten und von Anlagenteilen, Schwerlastkränen für Montage und Verladung, Hafenanlagen, Umschlagsmöglichkeiten und Liegeplätzen für Montage-/Transportschiffe sowie Servicefahrzeuge (0—5—10—15 Punkte)	15	
Geplanter Beitrag des Vorhabens zur Verbesserung von Transport-, Bewegungs-, Montage- und Lagerflächen (0—5—10—15 Punkte)	15	
Geplanter Beitrag des Vorhabens zur Ansiedlung von Unternehmen der Offshore-Windenergie ¹⁾ (0—5—10—15 Punkte)	15	

	Kriterium	Höchst- punktzahl	Bewertung
	Geplanter Beitrag zur Schaffung/Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen ²⁾ (0—5—10—15 Punkte)	15	
	Summe Abschnitt I	70	
	II. Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen	—	—
A	Regionale Entwicklung	—	—
1	Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS) Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0). Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ³⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS ⁴⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	10	
2	Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).	5	
3	Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	5	
B	Besonderer Unterstützungsbedarf		
4	Das Projekt liegt in einer Kommune oder einem Teilraum eines Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren.	—	—
4.1	Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	

	Kriterium	Höchst- punktzahl	Bewertung
4.2	Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
	Summe Abschnitt II	30	
	Gesamtpunktzahl		
	Höchstpunktzahl	100	
	Mindestpunktzahl	50	

Qualitätskriterien für den Fördergegenstand zu Nummer 2.1.2

	Kriterium	Höchst- punktzahl	Bewertung
	I. Fachliche Qualitätskriterien	—	—
	Konzept/konkrete Planung des Vorhabens mit detaillierten und belegbaren Aussagen zu	—	—
	Innovationsgehalt im Hinblick auf das Produkt oder das Produktionsverfahren (0—4—8 Punkte)	8	
	Durchführbarkeit Vorhaben und Lösungen sind ausreichend konkretisiert und lassen eine erfolgreiche Durchführung erwarten (0—4—8 Punkte)	8	
	Bedeutung für die niedersächsische Wirtschaft Das Vorhaben trägt zur Sicherung/Schaffung von sozialversicherungspflichtigen Dauerarbeitsplätzen ²⁾ sowie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers und damit der niedersächsischen Wirtschaft bei (0—5—10—15—20 Punkte)	20	
	Geplanter Beitrag des Vorhabens zur Ansiedlung von Unternehmen der Offshore-Windenergie (0—5—10—15—20 Punkte)	20	
	Summe Abschnitt I	56	
	II. Qualitätskriterien nach Artikel 7 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 (Querschnittsziele)	—	—

	Kriterium	Höchst- punktzahl	Bewertung
1	<p>Nachhaltige Entwicklung</p> <p>Durch den Vorhabenträger wird ein Beitrag zur Nachhaltigen Entwicklung erbracht, beispielsweise durch</p> <ul style="list-style-type: none"> — respektvollen, schonenden Umgang mit Natur und Umwelt (Natur- und Umweltverträglichkeit) — Maßnahmen zur Ressourceneinsparung — Maßnahmen i. S. des Klimaschutzes einschließlich Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung — Maßnahmen zur Anpassung an bestehende/zu erwartende Folgen des Klimawandels — Entwicklung innovativer Antriebskonzepte — Maßnahmen zur Energiegewinnung aus alternativen Quellen — Verwendung nachhaltiger/umweltfreundlicher Baumaterialien (0—5—10 Punkte) 	10	
2	<p>Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung</p> <p>Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben wird ein Beitrag zur Gleichstellung von Frauen und Männern erbracht (2). Durch den Vorhabenträger und/oder das Vorhaben werden Beiträge zur Nichtdiskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung erbracht (2).</p>	4	
	Summe Abschnitt II	14	
	III. Qualitätskriterien für regionalbedeutsame Maßnahmen	—	—
A	Regionale Entwicklung	—	—
1	<p>Das Vorhaben leistet einen Beitrag zur regionalen Entwicklung gemäß der Regionalen Handlungsstrategie (RHS)</p> <p>Das Vorhaben leistet keinen Beitrag zur Umsetzung der regionalen Handlungsstrategie (0).</p> <p>Das Vorhaben leistet einen relevanten Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS⁹⁾ (5). Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Umsetzung eines oder mehrerer operativer Ziele der RHS⁹⁾ (10). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.</p>	10	

	Kriterium	Höchst- punktzahl	Bewertung
2	Das Vorhaben zeichnet sich durch einen kooperativen Ansatz aus (Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften, relevanter Akteure aus Wirtschaft, Wissenschaft, Zivilgesellschaft usw.) Das Projekt hat keinen kooperativen Ansatz (0). Bei dem Vorhaben findet eine Zusammenarbeit mehrerer Gebietskörperschaften/relevanter Akteure in Form von aktiver Einbindung und Abstimmung statt (2). Es handelt sich um ein Kooperationsvorhaben mehrerer Partner; d. h. mehrere Gebietskörperschaften/relevante Akteure (Vorhabenträgerschaft einschließlich gemeinsamer Finanzierung des Vorhabens) (5).	5	
3	Das Vorhaben leistet einen besonders hohen Beitrag zur Bewältigung regionsspezifischer Herausforderungen, insbesondere durch einen für die Region modellhaften und übertragbaren Ansatz (5). Dies ist im Antrag entsprechend zu begründen.	5	
B	Besonderer Unterstützungsbedarf		
4	Das Projekt liegt in einer Kommune oder einem Teilraum eines Amtsbezirks mit besonderem Unterstützungsbedarf, gemessen an zwei unterschiedlichen Indikatoren.	—	—
4.1	Indikator Demografie — Bevölkerungsentwicklung der Landkreise und kreisfreien Städte der letzten zehn Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
4.2	Indikator Steuereinnahmekraft der Landkreise und kreisfreien Städte im Durchschnitt der letzten drei Jahre. Landeseinheitliche Tabelle wird jährlich aktualisiert. (0—3—5 Punkte)	5	
	Summe Abschnitt III	30	
	Gesamtpunktzahl		
	Höchstpunktzahl	100	
	Mindestpunktzahl	50	

¹⁾ Zugleich Beitrag zum Querschnittsziel „Nachhaltige Entwicklung“.

²⁾ Zugleich Beitrag zum Querschnittsziel „Gute Arbeit“.

³⁾ Definition „relevanter Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus.

⁴⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“: Das Projekt hat eine nachhaltige Wirkung über den Förderzeitraum des Projektes hinaus, das Projekt hat eine fachübergreifende integrative Ausrichtung und mit dem Projekt sind Synergieeffekte verbunden.

⁵⁾ Definition „relevanter Beitrag“: siehe Fußnote 3.

⁶⁾ Definition „besonders hoher Beitrag“: siehe Fußnote 4.